



**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für den
Omnibusverkehr im Kooperationsgebiet
der
Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries (VDR)**

Stand: 01.09.2015

Zu beziehen durch:
VDR-Partnerunternehmen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Entfernungen und Fahrpreisermittlung	5
§ 4 Reinigungskosten	6
§ 5 Beförderungsentgelte	6
II Beförderung von Personen	
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	7
§ 7 Verhalten der Fahrgäste	8
§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	9
§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise	9
§ 10 Unentgeltliche Beförderung	10
§ 11 Ungültige Fahrausweise	10
§ 12 Erhöhter Fahrpreis	11
§ 13 Fahrpreiserstattung	11
III Beförderung von Sachen	
§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung	13
§ 15 Handgepäck, orthopäd. Hilfsmittel	14
§ 16 Fahrräder	14
§ 17 Bus-Kuriergut	14
§ 18 Tiere, Führungshunde	15
§ 19 Fundsachen	15
IV Einzelne Tarifbestimmungen und Fahrpreisermäßigungen	
§ 20 Monatskarten, Wochenkarten	16
§ 21 Stammkunden-Abonnement	16
§ 22 Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten	17
§ 23 Schulwegkostenträger	19
§ 24 Kinder	20
§ 25 Reisegruppen	20
§ 26 Sechserkarten	20
§ 27 Bayerticket	21
§ 28 Schüler-Freizeitticket	21
§ 29 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	21

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis		Seite
V	Sonderbestimmungen der Fa. Egenberger GmbH & Co.KG	22
VI	Sonderbestimmungen der Fa. Osterrieder im VDR-Kooperationsraum	22
VII	Sonderbestimmungen der <i>RBA</i> Regionalbus Augsburg GmbH im VDR-Kooperationsraum	23
VIII	Sonderbestimmungen der Schwabenbus GmbH	26
IX	Sonderbestimmungen der Fa. Schwarzer, Reise- und Verkehrsbüro GmbH im VDR-Kooperationsraum	27
X	Schlußbestimmungen	
	§29 Beschwerden	27
	§30 Haftung	27
	§31 Verjährung	28
	§32 Ausschluß von Ersatzansprüchen	28
	§33 Gerichtsstand	28
XI	Anlagen	
	Preistafeln der VDR	
	Tarifzonenplan der VDR (hier nicht abgedruckt)	

Vorwort

1. Der Tarif enthält

- die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr
- die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr

für die Beförderung von Personen und Sachen.

2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekanntgemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

3. Der Tarif tritt zum 01. September 1999 in Kraft.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr innerhalb des VDR-Kooperationsgebiets, soweit nicht für Linien, Linienabschnitte oder Liniennetze abweichende Tarife genehmigt sind.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern im Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden gemäß Abschnitt III befördert.

§ 3 Entfernungen und Fahrpreisermittlung

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefaßt werden.

- (3) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Omnibuslinien wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Diese Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet.
- (4) Die aus der zurückgelegten Entfernung resultierenden Fahrpreise werden auf einem graphisch gestalteten Tarifzonenplan abgebildet, wobei jede abgebildete Tarifzone einer Tarifentfernungszone des Streckentarifes entspricht.
- (5) Für die Preisbildung wird die Zahl der durchfahrenen Tarifzonen herangezogen, wobei die Start- und die Zielzone mitzählen. Haltestellen auf Zonengrenzen gehören allen angrenzenden Zonen an.
Können bei Zeitkarten zwischen der Abgangs- und der Zielzone mehrere Fahrwege benutzt werden, so wird der Fahrpreis nach der höchsten Zonenzahl der gewünschten Fahrwegalternativen ermittelt.
- (6) Die durchgehende Tarifierung über mehrere Omnibuslinien ist bei allen Fahrscheinarten möglich (ausgenommen in/aus Stadtverkehre/n). In den Stadtverkehren Donauwörth und Nördlingen werden ermäßigte Übergangsfahrscheine nach §26 a, nach den Sonderbestimmungen in VIII und IX ausgegeben.
- (7) Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht genannt sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet. Bei Fahrten zwischen den zu einer Tarifhaltestelle gehörenden Haltestellen wird der Fahrpreis für eine Zone erhoben.

§ 4 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

§ 5 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibuslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Preistafel siehe Anlage 1) im VDR-Kooperationsgebiet zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Verlangen die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Sind für Teilstrecken abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z.B. bei Stadtverkehren), so gelten diese bis auf Widerruf durch den Genehmigungsinhaber bzw. VDR-Kooperationspartner und werden anschließend durch den VDR-Tarif ersetzt.
- (3) Der VDR-Tarif ist anzuwenden auf alle Beförderungen, deren Anfang und Ende innerhalb des VDR-Kooperationsgebiets liegen. Bei ein- und ausbrechenden Beförderungen gilt der Haustarif des jeweiligen VDR-Partnerunternehmens.
- (4) Abweichend von der Preistafel werden die Fahrpreise im Einzelfall festgelegt für Beförderungen
 - a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,

- b) im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 Abs 1 PBefG,
- c) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung).
- (5) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet.
- (6) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (7) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (9) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

II BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Personen, die unter dem Einfluß berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schußwaffen, es sei denn, daß sie zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. Die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Tonrundfunk- und Fernsehrundfunkempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen, ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört. Des weiteren ist die Benutzung von Musikinstrumenten untersagt.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen mißbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30,00 Euro zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Einzelfahrscheine, Gruppenfahrscheine, Sechserkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Zeitkarten sind Monatskarten, Wochenkarten, Stammkunden-Karten, Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten. Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten und Stammkunden-Karten sind auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Sechserkarten berechtigen zu sechs Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrscheinen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (4) Ist der Fahrgast bei Beginn der Fahrt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises, so hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu kaufen. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (5) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (6) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 4 und 5, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Fahrtunterbrechungen sind nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet.

§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Einzelfahrscheine gelten am Kauftag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Kauftag folgenden Tages.
- (2) Sechserkarten sind zeitlich unbefristet gültig. Siehe auch § 26, Abs. 3.
- (3) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Montags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

- (5) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 10 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muß, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben.

§ 11 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülermonatskarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Kundenkarte Schüler nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.

- (3) Mit einer mißbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte wird auch die zugehörige Kundenkarte Schüler, mit einer mißbräuchlich verwendeten Kundenkarte Schüler auch die zugehörige Schülermonatskarte eingezogen.

§ 12 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gekauften Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt in den Fällen des Absatzes 1
- Nr. 1 bis 3 60.00 Euro
 - Nr. 4 50.00 Euro
- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7.00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gemäß § 8 Abs. 2 war.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte mindestens 40.00 Euro zu entrichten.
Wird eine Schülermonatskarte benutzt, obwohl eine Jedermannzeitkarte hätte gekauft werden müssen, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermannzeitkarte angerechnet. Es müssen mindestens 40.00 Euro entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt, eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 13 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer Sechserkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.

- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu kaufen, und ist die Beförderungsstrecke für die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises beim örtlich zuständigen Betrieb zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsbetrages 10 v.H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 50 Cent, höchstens 2.50 Euro zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Er ist beim zuständigen Betrieb in Empfang zu nehmen. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 50 Cent werden nicht erstattet.
- (7) Stammkunden-Abonnement-Karten nach § 21 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muß durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten gem. § 23 wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger andauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten gem. § 23 benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen.

- (10) In den Fällen der Absätze 8 und 9 wird ein Entgelt im Sinne des Absatzes 6 erhoben. Das Entgelt nach dem Absatz 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das jeweilige VDR-Partnerunternehmen zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 50 Cent erstattet.

III BEFÖRDERUNG VON SACHEN

§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen und Hunden besteht nicht. Zur Beförderung von Hunden siehe auch § 18.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Rodelschlitten, Faltboote und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

- (2) Sachen im Sinne von Abs. 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder, werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
1. gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Gegenstände, deren Beförderung der Deutschen Post AG vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art und Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,

- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,

§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zuläßt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 16 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden nur auf den bekanntgegebenen Linien befördert.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Beförderung von Fahrrädern ist nur bei vorheriger Anmeldung und ausreichender Platzkapazität im Bus möglich. Zur Haftung siehe § 28, Abs. 2.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.

§ 17 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Das VDR-Partnerunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muß sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es beim befördernden VDR-Partnerunternehmen hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VDR-Partnerunternehmen befördern läßt, muß er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die VDR-Partnerunternehmen sind berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglichst zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Lebende Tiere werden als Bus-Kuriergut nicht befördert.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 13 sinngemäß.

§ 18 Tiere, Führhunde

- (1) Mit Ausnahme von Blindenhunden, die einen Blinden begleiten, besteht kein Anspruch auf Beförderung von Hunden. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.
Führhunde von Schwerbehinderten (§ 10 Abs. 1) werden unentgeltlich befördert.

§ 19 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern. Sie werden an den Verlierer durch die örtlich zuständige Stelle zurückgegeben. Etwaige angefallene Kosten sind zu zahlen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

IV EINZELNE TARIFBESTIMMUNGEN UND FAHR- PREISERMÄSSIGUNGEN

§ 20 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monats- und Wochenkarten sind **übertragbar**. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.
- (2) Monats- und Wochenkarten werden in den Fahrzeugen ausgegeben.

Monatskarten können vom 25. des Vormonats, Wochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

§ 21 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten kann von Jedermann in Anspruch genommen werden, wenn dem jeweiligen VDR-Partnerunternehmen zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.

Die Abonnement-Karte ist **übertragbar**.

- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muß bis zum 10. des Vormonats beim VDR-Partnerunternehmen vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats beim VDR-Partnerunternehmen zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des **ersten** Jahreszeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom VDR-Partnerunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Abs. 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie vom VDR-Partnerunternehmen eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepaßt.

- (7) Für abhandengekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25.00 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das ausgebende VDR-Partnerunternehmen zurückzugeben.
- (8) An Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen können jeweils ganztags ein weiterer Erwachsener und bis zu zwei Kinder bis 12 Jahre kostenfrei mitgenommen werden.

§ 22 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien,

mit Ausnahme der Verwaltungsakademie, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsausbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
 - i) Ärzte, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums, soweit dieses im Anschluß an das Studium abgeleistet wird.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Kundenkarte Schüler bzw. durch Vorlage eines gültigen Schülerschleises nachzuweisen. Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, daß sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Kundenkarte Schüler wird ungültig:
- 1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Kundenkarte Schüler an gerechnet,
 - 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet
- oder
- 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Kundenkarte Schüler bzw. des gültigen Schülersausweises ausgegeben.

Die Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats an gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

Die Schülerwochenkarten können ab Freitag der Vorwoche an gekauft werden.

- (5) Die Kundenkarte Schüler/der gültige Schülersausweis ist Bestandteil des Fahrausweises. Sie sind bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen.
Schülermonatskarten gemäß § 23 werden ohne Kundenkarte Schüler ausgegeben.
- (6) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind **nicht übertragbar**. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

§ 23 Schulwegkostenträger

- (1) Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonats- und Schülerwochenkarten in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden.
- (2) Für abhandengekommene Schülermonatskarten der Schulwegkostenträger wird gegen ein Entgelt von 10,00 Euro ab der 5. Jahrgangsstufe und 5,00 EUR 1. bis 4. Jahrgangsstufe einmalig eine Ersatz-Schülermonatskarte ausgestellt. Abhandengekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das ausgebende VDR-Partnerunternehmen zurückzugeben.
- (3) Wegen Fahrpreiserstattung siehe § 13.

§ 24 Kinder

An Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden Einzelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.

§ 25 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen.

Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zählen als eine Person.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mindestens 24 Stunden vorher angemeldet wurde und wenn sie mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

§ 26 Sechserkarten

- (1) Sechserkarten werden an Jedermann ausgegeben, sie sind **übertragbar**.
- (2) Sechserkarten können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder, von 1 bis 6, benutzt werden.
- (3) Sechserkarten sind zeitlich unbefristet gültig. Bei Fahrpreisänderungen endet die Gültigkeit vorher gekaufter Sechserkarten zwei Monate nach Inkrafttreten der Fahrpreisänderung. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (4) Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.
- (5) Für zwei Kinder von 4 bis 12 Jahren wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
- (6) Die Fahrstrecke, auf der die Sechserkarte gilt, ist vom Fahrgast selbst in die Fahrkarte einzutragen, sofern dies nicht bereits aufgedruckt ist.
- (7) Der Preis der Sechserkarten ist in der Preistafel festgelegt. § 5 Abs. 4 ist anwendbar.

§ 26 a Übergangsfahrscheine

In die Stadtverkehre Donauwörth und Nördlingen vom VDR-Regionalverkehr und umgekehrt wird ein verbilligter Übergangs-(Ü)-Tarif für Einzelfahrscheine, Wochen- und Monats-Schülerwochen- und Schülermonatskarten gewährt.

Der Fahrgast erhält bei Vorlage eines VDR-Zeitfahrscheins (Woch/Mon/SMon) oder eines VDR-Einzelfahrscheins aus der Region mit Quelle/Ziel Donauwörth oder Nördlingen einen ermäßigten Ü-Fahrschein des Stadtverkehrs. Dieser ist nur in Verbindung mit dem entsprechenden Regionalfahrschein gültig.

Beim Umstieg mit Einzelfahrschein aus dem Stadtverkehr in die Region erhält der Fahrgast die Ermäßigung nachträglich auf der Regionallinie gegen Vorlage des Stadtverkehrsfahrscheins. Inhaber von Stammkunden-Abo's erhalten bei Nachweis eine Ü-Monatskarte.

Die Ausgabe der Übergangsfahrscheine erfolgt ausschließlich in den Stadtverkehrsbussen des jeweiligen Betreibers. Die Preise der Übergangsfahrscheine sind in der Preistafel genannt.

§ 27 Bayernticket

Auf allen Linien innerhalb der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries werden bei Vorlage folgende Fahrkarten des Verkehrsunternehmens DB Regio AG anerkannt:

- Bayern-Ticket
- Bayern-Ticket Single
- Bayern-Ticket Nacht

Zudem werden diese Fahrscheine der DB Regio AG ausgegeben und verkauft. Es gilt der jeweilige Tarif der DB Regio AG für die jeweiligen Fahrscheinart.

§ 28 Schüler Freizeitticket

Schüler-Freizeitticket ist eine Einzelfahrkarte, die für eine Fahrt innerhalb des gesamten VDR-Tarifgebiets gilt. Das Umsteigen ist beliebig gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Das Schüler-Freizeitticket gilt täglich; außer Montag bis Freitag an Schultagen von Betriebsbeginn bis 9.00 Uhr. Das Schüler-Freizeitticket kann nur unter Vorlage einer gültigen VDR-Schülermonatskarte erworben werden. Für den Erwerb des Schüler-Freizeitticket in den Sommerferien ist eine VDR-Schülermonatskarte (Monat Juli) des abgelaufenen Schuljahres vorzuweisen. Der Preis für das Schülerfreizeitticket ist der Preistafel zu entnehmen.

§ 29 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, innerhalb der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstaussweis. Ein Polizeidiensthund kann unentgeltlich mitgenommen werden.

V Sonderbestimmungen der Fa. Egenberger GmbH & Co. KG

1. VDR-Linie 312 Rain - Holzheim - Wallerdorf

Für die Relation Pessenburgheim-Holzheim gilt abweichend vom Tarifzonenplan 1 Zone.

2. Besonderer Tarif "Bürgerbus" (VDR-Linien 310, 312 und 314)

Es besteht zu folgenden Zeiten für die Fahrt in Richtung Rain ein Bürgerbustarif:

Hinfahrt nach Rain: zwischen 8.00 Uhr und 9.00 Uhr

Rückfahrt nach Rain (nur in Verbindung mit Hinfahrt): 11.25 Uhr; 12.55 Uhr; 16.00 Uhr.

Der Bürgerbustarif gilt für folgende Orte:

Preiszone I: Bayerdilling, Genderkingen, Feldheim, Sallach, Gempfung, Überacker, Staudheim.

Preiszone II: Wächtering, Wallerdorf, Hagenheim, Bergendorf, Riedheim, Stadel, Münster, Holzheim, Pessenburgheim, Etting.

Es werden Einzelfahrscheine und 10-Fahrten-Karten verkauft.

Die besonderen Fahrpreise des Bürgerbusses sind in der Preistafel angegeben.

Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bezahlen bei Einzelfahrten den halben Fahrpreis.

Bei 10-Fahrten-Karten können 2 gemeinsam reisende Kinder gegen Entwertung eines Fahrtenfeldes befördert werden.

VI. Sonderbestimmungen der Fa. Osterrieder

1. VDR-Linie 800 Treuchtlingen - Donauwörth

Im Teilbereich Gundelsheim - Treuchtlingen und zurück gilt der Tarif der Verkehrsgemeinschaft Großraum Nürnberg (VGN).

2. VDR-Linie 830 Donauwörth - Monheim - Blossenau - Tagmersheim

Die Verbindungen Tagmersheim - Donauwörth sowie Rögling/Blossenau – Donauwörth sind graphisch nicht darstellbar. Für diese Verbindungen gilt folgende Zonenzahl:

Tagmersheim - Donauwörth: 14 Zonen.

Rögling/Blossenau - Donauwörth: 13 Zonen.

3. VDR-Linie 760 Hagau - Wolferstadt - Oettingen

Der VDR-Tarif gilt nur auf der in den VDR-Kooperationsraum eingebundenen Teilstrecke Megesheim - Oettingen. Ansonsten gilt der Haustarif der Fa. M. Osterrieder KG.

4. VDR-Linie 760 und 730

Die Verbindungen von und nach Hainsfarth sind nicht für alle Relationen auf allen Linien graphisch darstellbar. Für die Relation Hainsfarth - Oettingen gilt auf den Linien 760 und 730 folgende Zonenzahl:

Hainsfarth - Oettingen: 1 Zone.

5. VDR-Linie 760

Die in die verschiedenen Richtungen gewünschte Tarifzonenzahl ist graphisch nicht darstellbar. Für die Orte Ursheim, Polsingen und Trendel gilt nach Oettingen folgende Tarifzonenzahl:

Ursheim – Oettingen 5 Zonen

Polsingen – Oettingen 5 Zonen

Trendel – Oettingen 5 Zonen

VII SONDERBESTIMMUNGEN DER RBA REGIONALBUS AUGSBURG GMBH

1. Für die einzelnen Omnibuslinien der RBA werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben. In den LiB werden alle besonderen Tarif- und Beförderungsbestimmungen festgelegt. Sie sind im Zusammenhang mit dem VDR-Tarif verbindlich.

2. Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen

(1) Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien nach § 42 PBefG anerkannt:

1. - Eurailpässe,
- Eurail-Youth-Pässe,
- Netzkarten,
- Militärdienstfahrkarten,
- Interrail-Pässe, die nicht von der DB ausgegeben wurden.
2. die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Einzelfahrscheins
3. die übrigen Schienefahrausweise des öffentlichen Verkehrs

Sind die Schienefahrpreise für die gleiche Fahrstrecke niedriger als die VDR-Fahrpreise, so können – ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten – Zuschläge erhoben werden.

(2) Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen gemeinsamer Angebote Bus/Schiene

Die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S), mit folgender Preisbildung:

- Verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
- Schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
- Verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

Liegt im Falle von aneinander anschließenden bzw. in Teilabschnitten parallel verlaufenden Bus- und Schienenstrecken der VDR-Fahrpreis für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der DB-Preistafel, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Folgende VDR-Fahrpreise (nach der jeweils gültigen VDR-Preistafel) sind Grundlage für den Anteil der Busstrecke bei der Berechnung des Gesamtpreises:

- Wochenkarten: Wochenkarten B/S und Schülerwochenkarten B/S;
- Monatskarten: Monatskarten B/S;
- Abonnement: Abo-Karten B/S;
- Schülermonatskarten: Schülermonatskarten B/S;
Schüler-Abo B/S (die Monatsbeträge ergeben sich durch Multiplikation der VDR-Schülermonatskarte mit Faktor 11, dividiert durch 12 und Rundung auf 0,50 EUR bzw. 1,00 EUR).

- (3) Bei den unter Abs. 1, Nr. 2 und 3 sowie Abs 2 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweiskategorien ausgeschlossen werden.
- (4) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- (5) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Omnibuslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.
- (6) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (7) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

3. Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden

(1) Das Angebot gilt:

- für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten (ausgenommen Zeit- und Berufssoldaten),
- Wehrübende deren Wehrübung 12 Tage und länger dauert,
- Zivildienstleistende

wenn die Fahrtkosten aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen vom Bundesministerium der Verteidigung bzw. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übernommen werden.

- (2) Als Fahrschein für Familienheimfahrten gilt für Soldaten der Berechtigungsausweis nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis und für Zivildienstleistende der Dienstausweis nach dem Muster des Bundesamtes für den Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass.
- (3) Die Familienheimfahrten können zwischen den zum Dienstort- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen/Schienenaripunkten der Omnibuslinien, auf denen Schienenfahr-

scheine des öffentlichen Verkehrs anerkannt werden, in Anspruch genommen werden. Es gilt die im Berechtigungs-/Dienstausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.

- (4) Der Berechtigte hat die Ausweise nach Abs. 2 auf der Reise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

4. BahnCard

- (1) An Inhaber der BahnCard 25 bzw. 50 werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.
- (2) Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zahlen die Hälfte der ermäßigten Fahrpreise. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 4. Lebensjahr sind mit eigener BahnCard zugelassen.

4. VDR-Linie 110 (Gemeinschaftslinie *RBA/Fa. Osterrieder*)

- Es werden nur Fahrausweise durch die Fa. Osterrieder ausgegeben.
- Schienenfahrausweise werden nicht anerkannt.

5. VDR-Linie 116 Tagmersheim - Marxheim - Donauwörth

Es gelten folgende abweichende Zonenzahlen:

- Tagmersheim - Donauwörth: 14 Zonen
- Übersfeld/Burgmannshofen - Rain: 8 Zonen.

6. VDR-Linie 131 Nördlingen - Donauwörth

Auf dem Abschnitt Harburg - Donauwörth werden Schienenfahrausweise nach Nr. 1, Abs. 1 nicht anerkannt.
Zeitkarten Bus/Schiene werden anerkannt.

VIII SONDERBESTIMMUNGEN DER SCHWABENBUS GMBH

1. Stadtverkehr Donauwörth

- (1) Das Tarifgebiet des Stadtverkehrs Donauwörth besteht aus 2 Tarifzonen:

Altstadtzone: alle Haltestellen westlich der B 2 (einschließl. Auchsesheim, Nordheim und Riedlingen)
Parkstadtzone: alle Haltestellen östlich der B 2.

Für Fahrten innerhalb einer Tarifzone gilt die Preisstufe 1. Bei Fahrten über eine Tarifzone hinaus gilt die Preisstufe 2.

Im Stadtverkehr Donauwörth werden Einzelfahrscheine, Umwelt-Tickets, Wochenkarten, Monatskarten, Stammkunden-Abo-Karten, Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten ausgegeben. Die Fahrpreise sind in der Preistafel festgelegt.

An Inhaber von BahnCards 25 bzw, 50 werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben. Netzkarten der DB AG werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

- (2) Das Umwelt-Ticket wird an jedermann ausgegeben, es ist **übertragbar**. Die Geltungsdauer ist unbegrenzt.

Das Ticket berechtigt zu 10 Einzelfahrten (ohne Fahrtunterbrechung) zwischen Einstiegs- und Zielhaltestelle.

Mehrere gemeinsam reisende Personen können ein Ticket gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder nutzen. Für 2 Kinder von 4 bis 12 Jahren wird nur ein Fahrtenfeld entwertet.

- (3) Übergangsfahrausweise:

Gegen Vorlage einer bis Donauwörth Bahnhof ausgegebenen DB-Schülermonatskarte/-abokarte (auch Bus/Schiene), VDR-Schülerzeitkarte oder AVV-Schülermonats/-abokarte wird eine Schülermonatskarte ausgegeben. Diese ist nur gültig für die Strecke Donauwörth Bf - Westspange (Schulzentrum) / Sallinger Str. (Gymnasium) / Liebfrauenmünster (Realschule). Der Preis für diesen Übergangsfahrausweis ist in der Preistafel festgelegt.

- (4) Relation Donauwörth - Bäumenheim/Mertingen:

In diesen Relationen gilt der VDR-Tarif. An Inhaber der BahnCard 25 bzw. 50 werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine zum vorgegebenen Rabatt ausgegeben. Netzkarten der DB AG werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

IX SONDERBESTIMMUNGEN DER FA. SCHWARZER, REISE- UND VERKEHRSBÜRO GMBH

1. Innerhalb des VGN-Gebietes gilt der VGN-Tarif. Das VGN-Gebiet liegt nur auf der Linie 501 zwischen den Haltestellen Abzw. Rühlingstetten und Feuchtwangen.
2. **VDR-Linie 501 Nördlingen-Feuchtwangen und
VDR-Linie 504 Nördlingen-Wemding**
Auf diesen Linien werden Bus-Schienenübergangsfahrausweise der DB AG im Regeltarif anerkannt, wenn die Karten auf der Schiene mindestens bis zu den Bahnhöfen Donauwörth oder Aalen gültig sind. Fahrausweise für kürzere Strecken der DB AG haben auf den oben genannten Linien keine Gültigkeit. Bus-Schienen-Arbeiterzeitkarten, Bus-Schienen-Schülerzeitkarten und die BahnCard der DB AG haben keine Gültigkeit.
3. Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
4. **VDR-Linie 508 Stadtbuslinie Nördlingen**
Zusätzlich zum VDR-Gemeinschaftstarif wird eine Tageskarte ausgegeben. Der Preis dieser Tageskarte ist in der Preistafel aufgeführt.
5. **VDR-Linie 502 Nördlingen - Belzheim - Oettingen**
Die Verbindungen Fremdingen - Oettingen sowie Minderoffingen - Oettingen sind graphisch nicht darstellbar. Für diese Verbindungen gilt folgende Zonenanzahl:

Fremdingen - Oettingen	8 Zonen
Bühlungen - Oettingen	8 Zonen
Minderoffingen - Oettingen	9 Zonen
Marktoffingen - Oettingen	10 Zonen

6. VDR Linie 126

Auf den Relationen

- Hoppingen – Nördlingen
- Möttingen – Nördlingen

werden folgende Fahrausweisen als gemeinsames Angebot Bus/Schiene (B/S) anerkannt:

- Wochenkarten B/S
- Schülerwochenkarten B/S;
- Monatskarten B/S
- Schülermonatskarten B/S;
- Schüler-Abo B/S

Der Erwerb der Fahrausweise erfolgt nur über die gängigen DB Regio Vertriebswege. Ein Erwerb im Bus ist nicht möglich.

X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 5 Abs. 7 genannten Fällen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsleitung des betreffenden VDR-Partnerunternehmens zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 30 Haftung

- (1) Die VDR-Partnerunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne des § 14 Abs. 1 (ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder) haften die VDR-Partnerunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haften die VDR-Partnerunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,- Euro je Stück.

§ 31 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 32 Ausschluß von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber den VDR-Partnerunternehmen; insoweit übernehmen die Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die VDR-Partnerunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben.

§ 33 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Geschäftssitz des jeweiligen VDR-Partnerunternehmens.